

Besondere Sorge bereitet den herrschenden Kreisen in Westdeutschland die zunehmende negative Einstellung zum Justizapparat, die in verschiedenen soziologischen Untersuchungen — u. a. von Wolfgang Kaupen — eindrucksvoll belegt wurde.²¹ Diese negative Einstellung äußert sich nicht nur in Gleichgültigkeit und Passivität gegenüber der Justiz, sondern auch in einer demonstrativen Distanzierung. „Ich bin ein anständiger Bürger und will mit dem Gericht nichts zu tun haben“, sei eine Redensart, in der das Bedenkliche der Situation zum Ausdruck gebracht werde, wird geklagt.²²

Wenn es auch über die apologetische Strategie der bürgerlichen Rechtserziehung zur Zeit in der bürgerlichen Rechtswissenschaft noch unterschiedliche Auffassungen gibt — instruktiv und aufschlußreich sind in dieser Beziehung übrigens die Diskussionen in der BRD über den Inhalt des Rechtsunterrichts an den Schulen²³ —, so sind doch in den letzten Jahren außerordentlich vielfältige Vorstellungen und Maßnahmen zur ideologischen Manipulierung der Rechteeinstellung der Bürger entwickelt worden. Dazu gehören Vorschläge und institutionelle Konstruktionen über Rechtsbewahrung, Rechtsschutzversicherung, Subventionierung von Berechtigungsscheinen für anwaltliche Beratung u. a.²⁴

Der Klassencharakter des bürgerlichen Rechts von heute wird dadurch nicht unwirksam verschleiert, ebenso wird teilweise und zeitweilig die Funktionstüchtigkeit und Effektivität des bürgerlichen Rechts erhöht. Auf die Dauer gesehen kann aber dem bürgerlichen Recht bei den Werktätigen auch damit kein Prestige verschafft werden. Dieses Recht ist den Werktätigen fremd, weil es die bornierten Klasseninteressen des Monopolkapitals ausdrückt.

Ob Recht beim werktätigen Volk Prestige besitzt und dies bei seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit zu Buche schlägt, hängt nicht von seinem guten oder bösen Willen ab. Das letzte Wort spricht auch hier der Klasseninhalt des Rechts. Das Interesse an der Wirkung des Rechts vermindert sich bei einzelnen Schichten und Gruppen der Gesellschaft in dem Maße, in dem die inhaltliche Ausgestaltung des Rechts ihre ökonomischen, kulturellen, politischen und anderen Interessen unberücksichtigt läßt beziehungsweise ihnen entgegensteht. Ebenfalls negativ auf das Interesse am Recht wirkt sich aus, wenn die Möglichkeit, eigene Interessen mit Hilfe des Rechts durchzusetzen — wozu es ja in der Regel der Inanspruchnahme des staatlichen Apparates bedarf —, immer unwahrscheinlicher wird.²⁵

Die Erfahrung besagt: das werktätige Volk identifiziert sich nur dann mit dem Recht dauerhaft, wenn seine Interessen im Recht ausgedrückt werden und wenn sie tatsächlich durchsetzbar sind. Im Verhältnis Recht — werktätiges Volk trat deshalb mit dem Entstehen des sozialistischen Rechts ein qualitativer Umschwung ein. Machen im bürgerlichen Staat die Werktätigen einen großen Bogen um alles Juri-

21 Vgl. Knowledge and Opinion of Legal Institution, Arbeitskreis für Rechtssoziologie, Köln 1970.

22 Vgl. L. Lauritzen, „Der Bürger vor Gericht“, in: Der Bürger und das Recht, Mannheim 1967, S. 52; H. Kotz, Über den Stil höchstrichterlicher Entscheidungen, Konstanz 1973, S. 25; H. Damrow, „Justiz und Öffentlichkeit“, in: Justiz und Öffentlichkeit, Köln/(West-)Berlin/Bonn/München 1966, S. 46.

23 Vgl. F. Sandmann, Didaktik der Rechtskunde, Paderborn 1975; ferner verschiedene Beiträge in der Deutschen Richterzeitung: 1968, S.392ff., 1969, S. 17 ff., S. 252 ff.; 1970, S. 22 ff.; 1971, S. 141 ff.; 285 ff.; 1972, S. 144 ff., S. 329 ff.; 1973, S. 404 ff.; 1974, S. 31 ff., S. 187 ff.; 1975, S. 82 ff.

24 Vgl. E. Blankenburg, „Rechtsberatung als Hilfe und als Barriere auf dem Wege zum Recht“, Zeitschrift für Rechtspolitik, 1976, S. 93 ff. und die dort angegebene Literatur.

25 Vgl. zu dieser Problematik P. Römer, in: Der Kampf um das Grundgesetz, Frankfurt a. M. 1977, S. 91 ff.